

gesellschaftspolitische Arbeit und ihre Bemühungen um eine fortschrittliche Weiterentwicklung im Bergbau und der Verhältnisse im Bergbau mit zu berücksichtigen. g g

(1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“ sind dem Minister für Schwerindustrie durch die Industriegewerkschaft Bergbau oder mit deren Zustimmung durch die zuständige Hauptverwaltung zu unterbreiten. Sie müssen enthalten:

- a) einen ausführlichen Lebenslauf des Vorgesetzten,
- b) eine Beurteilung seiner beruflichen Tätigkeit und Qualifikation sowie seiner hervorragenden Einzelleistungen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität,
- c) eine Beurteilung seiner gesellschaftspolitischen Arbeit.

(2) Die Vorschläge müssen dem Minister für Schwerindustrie bis zum 31. Mai eines jeden Jahres vorgelegt werden. § 7

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt auf Vorschlag des Ministers für Schwerindustrie über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 8

(1) Die Ehrenbezeichnung wird am „Tag des deutschen Bergmannes“ durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen einer Feierstunde verliehen.

(2) Mit der Verleihung des Titels „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“ sind die Auszeichnung mit einem Silber-Ehrenzeichen und die Gewährung einer Prämie in Höhe von 10 000,— DM nebst Aushändigung einer Urkunde darüber verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

(3) Die mit dem Ehrentitel „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“ Ausgezeichneten zählen zu dem Personenkreis, dessen Förderung die Kulturverordnungen regeln.

§ 9

Vorstehende Bestimmungen gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1951.

Berlin, den 5. Februar 1951

Ministerium für Schwerindustrie
S e l b m a n n
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens (Prüfungsordnung für Fachschulen).

Vom 10. Februar 1951

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 23. März 1950 zur Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S.215) wird zur Koordinierung des Prüfungswesens an Fachschulen nachstehende Prüfungsordnung für Fachschulen erlassen: § j

Allgemeine Bestimmungen

(1) An allen Fachschulen sind nach jedem Schuljahr Zwischenprüfungen bzw. entsprechend dem Aufbau der einzelnen Fachschulen nach dem Besuch der Unter-, Mittel- bzw. Oberstufe Abschlußprüfungen

abzulegen. Die zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik können erforderlichenfalls die Durchführung von Zwischenprüfungen nach jedem Schulhalbjahr anordnen.

(2) In den Prüfungen ist festzustellen, ob der Prüfungskandidat das jeweilige Ausbildungsziel erreicht hat.

(3) Das Bestehen der Zwischenprüfungen bzw. der Abschlußprüfungen nach dem Besuch der Unter- und Mittelstufe ist Voraussetzung für den weiteren Besuch der Fachschule.

(4) Durch Entscheidung der Prüfungskommission kann ein Schüler von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn

- a) sein politisches und charakterliches Verhalten während der Schulzeit nicht einwandfrei war,
- b) die Leistungen in den Hauptfächern völlig ungenügend waren.

(5) Der Leiter der Fachschule hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik die Prüfungstermine festzulegen und den Prüfungsplan aufzustellen. g

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission für die Abschlußprüfung soll sich für jede Fachschule wie folgt zusammensetzen:

- ein Vertreter oder Beauftragter des zuständigen Fachministeriums der Deutschen Demokratischen Republik als Vorsitzender,
- ein Vertreter der FDJ (Kreisvorstand),
- ein Vertreter des FDGB (KreisVorstand der jeweiligen IG),
- der Leiter der Fachschule oder sein Stellvertreter,
- die Lehrer der Fachschule, soweit sie in den Prüfungsfächern unterrichten.

(2) Über die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Zwischenprüfung entscheidet das zuständige Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik. In dieser Prüfungskommission haben die Vertreter der FDJ und des FDGB beratende Stimme.

(3) Das Ministerium des Innern und das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, je einen Vertreter mit beschließender Stimme in die Prüfungskommissionen zu entsenden.

(4) Gäste dürfen mit Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission an den Prüfungen teilnehmen. g 3

Umfang und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erfolgt in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern und in den geforderten Fachgebieten, in denen im abgelaufenen Schuljahr Unterricht erteilt wurde. Sie ist aufgliedert in einen mündlichen, einen schriftlichen und — soweit erforderlich — in einen praktischen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung soll bei Zwischenprüfungen nicht mehr als 3 Hauptfächer, bei Abschlußprüfungen nicht mehr als 5 Hauptfächer umfassen. Für jedes Fach sind 2 Themen zur Wahl zu stellen. Die Themen werden nach den Vorschlägen des Leiters der Fachschule vom zuständigen Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt und durch den Vorsitzenden der Prüfungs-